



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung (Iran)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2003, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl
Richter am Oberverwaltungsgericht Stamm
ehrenamtlicher Richter Bankkaufmann Kauer
ehrenamtliche Richterin Hauswirtschaftsmeisterin Kauth

für Recht erkannt:

Unter teilweiser Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2003 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Trier wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Hinblick auf den Iran zuzuerkennen.
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung wird wie folgt neu gefasst: Die Kosten des Verfahrens erster Instanz haben der Kläger sowie die Beklagte je zur Hälfte zu tragen; die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

Der Kläger begehrt die Zuerkennung von Abschiebungsschutz. Er ist am ... in Teheran geboren und iranischer Staatsangehöriger. Am 16. November 2000 stellte er einen Asylantrag, zu dessen Begründung er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt in Trier am 24. November 2000 im Wesentlichen angab, er sei aufgrund einer Anhängerschaft zur Peykar Organisation von [REDACTED] im [REDACTED] Gefängnis inhaftiert gewesen. Danach sei er überwiegend arbeitslos gewesen; in den Jahren 1 [REDACTED] habe er erneut Kontakt zu alten politischen Bekannten aufgenommen; danach habe er sich verfolgt gefühlt; es seien nach seiner Kenntnis auch Erkundigungen über ihn in der Nachbarschaft von Seiten der Sicherheitsorgane eingezogen worden. Er habe deshalb Furcht vor einer erneuten Festnahme bekommen und sei deshalb aus dem Iran mit Hilfe eines gefälschten Passes geflohen. Zuletzt habe er in [REDACTED] bei seiner Mutter gelebt, der Vater sei vor kurzem verstorben.

Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 6. Dezember 2000 als offensichtlich unbegründet ab, im Wesentlichen mit der Begründung, nach dem eigenen Vorbringen habe der Kläger keinerlei Verfolgung bei einer Rückkehr zu befürchten; bei den genannten Erkundigungen habe es sich lediglich um Informationsmaßnahmen der staatlichen Organe gehandelt, die die Schwelle zur Verfolgungserheblichkeit noch nicht überschritten hätten. Im Übrigen sei nicht einmal der vor-

getragene Gefängnisaufenthalt glaubhaft, insbesondere sei auch kein Grund für die angebliche Verlängerung der Haft ersichtlich geworden. Schließlich habe der Kläger auch keine Scheu gehabt, bei den staatlichen Behörden eine Verlängerung seines Reisepasses zu erwirken.

Dagegen hat der Kläger mit einem am 20. Dezember 2000 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben. Die ablehnenden Gründe des Bundesamtsbescheids könnten nicht überzeugen, da er nachweislich von [REDACTED] im Gefängnis gewesen sei. Die Entlassung sei ihm trotz seines Antrags nicht bescheinigt worden. Die Verlängerung der Haft sei wegen unangepasstem Verhalten erfolgt. Ein weiterer Aufenthalt im Iran sei nach erfolgten Treffen mit alten Bekannten und der Wiederaufnahme der politischen Betätigung zu gefährlich gewesen. Eine Passverlängerung habe er vor der erfolgten Beobachtung durch die Sicherheitsorgane beantragt. Die Ausreise sei schließlich mit gefälschtem Pass erfolgt.

Darüber hinaus habe er eine schwere posttraumatische Belastungsstörung aufzuweisen, die ihm bereits mit Gutachten des Dipl.-Psychologen [REDACTED] vom [REDACTED] bescheinigt worden sei, ebenso durch das Gutachten des Facharztes für Innere Medizin und Psychotherapeutische Medizin, [REDACTED] vom [REDACTED]. Er befinde sich mittlerweile in ärztlicher Behandlung bei dem Facharzt für Nervenheilkunde und Psychotherapie [REDACTED] der in seiner Bescheinigung vom [REDACTED] die Behandlung wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung bestätige.

Das Verwaltungsgericht Trier hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 9. Januar 2002 Beweis erhoben über das Bestehen einer posttraumatischen Belastungsstörung durch Einholung eines Gutachtens der Frau [REDACTED] vom Gesundheitsamt [REDACTED]. Zudem hat es in der mündlichen Verhandlung den im Rahmen dieser Begutachtung tätig gewordenen Arzt Dr. [REDACTED] den Leiter des

sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Aachen, vernommen, ebenso den Bruder des Klägers hinsichtlich seiner Kenntnisse von der Inhaftierung des Klägers als Zeugen.

Mit Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2002 hat das Verwaltungsgericht Trier die Klage als unbegründet abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Eine Vorverfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, § 51 Abs. 1 AuslG sei nicht auszumachen; es bestünden schon Zweifel daran, dass der Kläger in Teheran inhaftiert gewesen sei; dazu mache er keine ausreichenden Angaben. Eine ausreichende Erklärung dafür würden die ärztlichen Angaben zur posttraumatischen Belastungsstörung nicht unbedingt ergeben, da es für eine entsprechende Feststellung insbesondere an der zweifelsfreien Feststellung eines entsprechenden Stressors fehle. Diesbezügliche Angaben hätten einzig die Geschwister gemacht. Werde indessen ein solcher Gefängnisaufenthalt unterstellt, dann fehle es angesichts des zeitlichen Abstandes des Jahres [REDACTED] zum Fluchtzeitpunkt im Jahr [REDACTED] an der hinreichenden Kausalität der Verfolgung durch Inhaftierung für die Flucht. Es sei keine Bedrohung vor der Ausreise festzustellen gewesen. Hinsichtlich der Gefahr vor der Ausreise handele es sich um rein subjektive Einschätzungen des Klägers, die nicht durch objektive Anhaltspunkte für eine Verfolgung durch die iranischen Behörden gestützt seien. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass er erneut ernsthaft in den Blick der staatlichen Verfolgungsorgane gelangt sei. Dies belege auch die vom Kläger erwirkte Passverlängerung. Unter diesen Umständen könne auch die Stellung des Asylantrages keine politische Verfolgung bei Rückkehr auslösen, da der Kläger vor der Ausreise sich in keiner Situation latenter Gefährdung befunden habe. Auch das Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG lasse sich nicht feststellen, denn die von den Ärzten diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung lasse sich nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 15. Juli 2000) entsprechend den Möglichkeiten der medizinischen Versorgung im Iran auch dort ausreichend behandeln.

Dagegen hat der Kläger die vom Senat mit Beschluss vom 30. Januar 2003 zugelassene Berufung eingelegt, mit der er an seinem Begehren auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG festhält. Da er wegen seiner Inhaftierung im Iran schwer traumatisiert sei, gehe es nicht an, ihm eine Behandlung der Belastungsstörung im Verfolgerland Iran zuzumuten. Die Rückkehr allein führe bereits zu einer Retraumatisierung; eine Behandlung im Iran sei deshalb nicht möglich. Ein Gutachten des behandelnden Arztes Dr. [REDACTED] bestätige zudem aufgrund der festgestellten Diagnose eine zur Zeit fehlende Reisefähigkeit.

Es lägen schließlich die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. der EMRK vor. Aufgrund der Vorgeschichte sei bei Rückkehr mit einer Verhaftung und Folter zu rechnen.

Der Kläger beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier die Beklagte zu verpflichten, ihm Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG und § 53 Abs. 6 AuslG zuzubilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und bemerkt im Übrigen, dass die fehlende Reisefähigkeit zu einer Duldung durch die Ausländerbehörde nach § 55 Abs. 2 AuslG führen könne, sich dann aber die Frage nach einem Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 gegenwärtig nicht stelle. Im Hinblick auf den Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG sei dem Verwaltungsgericht in der Argumentation zu folgen, dass angesichts des zeitlichen Abstands von Inhaftierung und Flucht eine Gefahr bei Rückkehr nicht mehr anzunehmen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogenen Verwaltungsakten und die in das Verfahren eingeführten Unterlagen Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Er hat Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen der Folgen, die bei einer Abschiebung in den Iran im Hinblick auf seine hier festzustellende seelische Erkrankung einer posttraumatischen Belastungsstörung zu erwarten sind. Die insoweit geltend gemachten persönlichen Nachteile, auf die sich nach den Erläuterungen des Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Berufung einzig erstreckt, erfüllen nicht zugleich den Abschiebungsschutztatbestand nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK, weil im Gegensatz zur Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (NJW 1991, 3079 ff.) diese Bestimmung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Verantwortlichkeit des abschiebenden Staates erfasst, sondern lediglich einschlägig ist, wenn geltend gemacht wird, dass dem Betroffenen im Zielstaat eine menschenrechtswidrige Behandlung durch staatliche Organe droht (vgl. zum Ganzen: BVerwGE 104, 265, 271; Marx, InfAuslR 2000, 313, 317). Der völkerrechtlichen Verantwortung wird indessen das nationale Recht insoweit durch die tatbestandliche Erfassung der Geltendmachung der genannten Nachteile im Rahmen des § 51 Abs. 6 Satz 1 gerecht (EGMR: InfAuslR 2000, 321, 325), jedenfalls soweit es wie hier die individuellen Folgen der Gefahr einer Retraumatisierung bei Abschiebung ins Heimatland angeht. Insoweit kommt es nicht auf die verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung im Falle eines Ausschlusses des individuellen Abschiebungsschutzes zur Schließung der Schutzlücke bei Annahme einer

Sperrwirkung im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG bei Gefahren an, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Betroffene angehört, im Heimatland allgemein ausgesetzt sind (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -). Vorliegend kommt es deshalb nicht auf den gesteigerten Maßstab einer extremen Gefahrenlage an, die bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung in dem genannten Sinne nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich ist. Derjenige, dem durch die Abschiebung wegen einer zuvor erlittenen Verfolgung eine Retraumatisierung droht, erleidet nicht das Bevölkerungsschicksal etwa angesichts eines unzureichenden Gesundheitssystems, sondern wird Opfer einer sich im individuellen Fall verwirklichenden Gefahrenlage, die gleichsam die Folge seiner ursprünglichen Verfolgung im Einzelfall ist. Anzuwenden ist daher die Bestimmung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit dem im Gesetz genannten Maßstab der erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Eine solche erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht im Fall des Klägers wegen der festzustellenden seelischen Erkrankung einer posttraumatischen Belastungsstörung und der Folgen, die sich im Iran nach einer Abschiebung für ihn ergeben würden. Nach den Erkenntnissen von Sachverständigengutachten, die in die mündliche Verhandlung eingeführt worden sind, handelt es sich bei der PTBS um einen anerkannten Krankheitsbegriff (DSM-IV - Statistischer Manual der amerikanischen psychiatrischen Gesellschaft; ICD-10 - International Classification of Diseases; vgl. dazu das Gutachten von Sona, an VG Düsseldorf, 1 K 819/02.A). Bei einer mittleren oder schweren PTBS werden als Langzeitfolgen allgemein beschrieben die Gefahren einer Chronifizierung einer schweren Persönlichkeitsstörung. Es kommt zu flash backs, d.h. immer wiederkehrenden Bildern des Erlebten, Alpträumen, körperlichem Erleben der traumatischen Ereignisse, Panikattacken, einer phobischen Vermeidung angstauslösender Stimuli, z.B. von Orten, die an das Geschehen erinnern, Trancezuständen als Schutzmechanismus, dissoziativen Zuständen, d.h. Erleben von unrealen Zuständen, dem Gefühl im Bewusstsein gespalten zu sein, sich selbst von außen zu beobachten, als Person

auseinander zu fallen, einem sozialen Rückzug, psychosomatischen Beschwerden aller Art, Angstzuständen, Depressionen, einer erhöhten Suizidrate, der Gefahr eines Substanzmissbrauchs als Selbstmedikation, auch in Form von Drogen und Alkohol zur Betäubung, pathologischen Trauerreaktionen. Die Chronifizierung dieses Leidens stellt damit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben dar.

Anders als das Verwaltungsgericht annehmen will, kann die Feststellung der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Iran, wonach die einschlägigen zur Behandlung geeigneten Medikamente verfügbar seien bzw. entsprechende psychiatrische Einrichtungen zur therapeutischen Behandlung vorhanden seien, die im vorliegenden Fall bestehende Gefahr ersichtlich nicht abwenden. Das Verwaltungsgericht übersieht dabei, dass die schweren Folgen der Krankheit nur durch eine Kombination aus Medikamentengabe und therapeutischen Bemühungen abgewendet werden könnten. Die hier vorliegende Traumatisierung durch Gefängnisaufenthalt und Folter im Iran stellt zudem einen Fall mit einer besonders ungünstigen Prognose, nämlich den Fall der von sog. „man made disasters“ dar, wobei das Kernproblem der Traumatisierung die erlebte Hilflosigkeit ist. Neben dem erlittenen Trauma (sog. A-Kriterium) spielen die flash backs der Erinnerungen (sog. B-Kriterium) eine bestimmende Rolle im Krankheitsbild, so dass Nachhallerinnerungen dem Betroffenen das Gefühl vermitteln, die traumatische Situation wiederzuerleben. Daraus ergibt sich als sog. C-Kriterium das bewusste Vermeiden von Orten oder Menschen, die Erinnerungen wachrufen können. Das Kernproblem der Traumatisierung ist die erlebte Hilflosigkeit. Es ist in internationalen Studien übereinstimmend anerkannt, dass medikamentöse Behandlung nur mit zusätzlicher Psychotherapie langfristig erfolgreich sein kann und eine solche Therapie nur unter gleichsam geschützten Bedingungen, d.h. ohne die Gefahr des Wiederaufkeimens der Befürchtungen möglich sein kann. Es ist offenkundig, dass gerade die Abschiebung in den Verfolgerstaat einer solchen Zielsetzung diametral zuwider läuft, abgesehen davon, dass wegen der Unberechenbarkeit des iranischen Systems (vgl. dazu zuletzt Senat, Urteil vom

11. März 2003, 7 A 11622/02.OVG) auch nach objektiven Gesichtspunkten für einen ehemaligen politischen Gefangenen keine hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung besteht. Umso weniger kann angenommen werden, es könne in einem solchen Klima möglich sein, dem Patienten das subjektive - für den Therapieerfolg unbedingt notwendige - Gefühl der Sicherheit zu vermitteln.

Dass der Kläger an der genannten Krankheit leidet, steht für den Senat aufgrund der im Verfahren vorgelegten und vom Verwaltungsgericht eingeholten ärztlichen Gutachten fest; diese kommen übereinstimmend zu der Annahme einer posttraumatischen Belastungsstörung nach langjährigem Gefängnisaufenthalt im Iran. Bereits die psychologische Stellungnahme des Dipl.-Psychologen [REDACTED] vom [REDACTED] empfiehlt eine Therapie im Sinne einer posttraumatischen Belastungsbewältigung, nachdem Anzeichen für eine entsprechende Störung festgestellt werden. Das Gutachten des Facharztes für Innere Medizin und Psychotherapeutische Medizin, [REDACTED] kommt zu der Diagnose, dass der Kläger an einer Persönlichkeitsstörung nach [REDACTED] leidet und ist lediglich zu einer Einordnung des Schweregrades deshalb nicht in der Lage, weil dieser sich erst nach längerem Untersuchungszeitraum beurteilen lasse und der akute Zustand wegen der Gefahr der Retraumatisierung seinerzeit nicht weiter aufklärbar erschien. Schließlich kommt das unter Beiziehung des psychiatrisch zuständigen Arztes Dr. [REDACTED] erstellte gerichtlich in Auftrag gegebene Gutachten des Gesundheitsamtes A [REDACTED] im Rahmen der Beweisaufnahme des Verwaltungsgerichts [REDACTED]) zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung vorliegt [REDACTED]. Dieses wird bestätigt durch den behandelnden Arzt, den Facharzt für Nervenheilkunde und Psychotherapie [REDACTED] der in der ärztlichen Bescheinigung vom [REDACTED] sowie in der ärztlichen Bescheinigung vom [REDACTED] übereinstimmend die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung und Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung bestätigt.

Der Senat hat keine Zweifel, dass diese Diagnosen auf einer tragfähigen Grundlage erstellt sind, wenn es auch im Falle von Asylbewerbern häufig schwer fallen mag, das Kriterium A zweifelsfrei festzustellen, nämlich das der Störung zugrunde liegende Extremereignis, wenn es sich mit den im Asylverfahren geltend gemachten Vorverfolgungsgründen deckt.

Wegen der Eigentümlichkeit, dass die Traumatisierten allenfalls im Rahmen einer bereits greifenden therapeutischen Bemühung in der Lage sind, über das Geschehene Auskunft zu geben, kann in der äußerlichen Widersprüchlichkeit von Angaben kein ausschlaggebendes Moment ausgemacht werden, das der Feststellung der Belastungsstörung und der Annahme des zugrunde liegenden Traumas entgegensteht. Die von den Ärzten festgestellten sonstigen diagnostischen Merkmale stellen insoweit starke Indizien für das Vorliegen der geltend gemachten Extrembelastung dar. Der Senat hat im Übrigen keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit des vorgetragenen Geschehensablaufs, soweit es um den Gefängnisaufenthalt im [REDACTED] Gefängnis von [REDACTED] geht, zu zweifeln. Die insoweit erfolgten Angaben des Klägers sind durchgehend widerspruchsfrei gemacht worden und durch die Zeugenaussage des Bruders im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bestätigt, der den Kläger im Gefängnis mehrmals selbst besucht hat. Auch das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich keine durchgreifenden Zweifel aufgezeigt. Zudem hat der Kläger Quittungen über Einzahlungen der Eltern an ihn im Gefängnis vorgelegt.

Dass der Kläger in der Lage gewesen sein könnte, die Krankheitssymptome zu simulieren und die Angaben zur Anamnese dabei jeweils seinen ihn begleitenden Verwandten zu überlassen, erschließt sich dem Senat nicht. Er hat sich zum Ausschluss von in dieser Hinsicht geltend gemachten Zweifeln einen persönlichen Eindruck vom Kläger in der mündlichen Verhandlung verschafft. Bei der informativen Anhörung konnten insoweit die vom Verwaltungsgericht und von der Beklagten ansatzweise aufgezeigten Bedenken zerstreut werden, es ergebe sich ein Widerspruch zwischen dem Eindruck, den der Kläger bei den ärztlichen Unter-

suchungen einerseits und den Anhörungen vor der Behörde und dem Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung gemacht habe. Einen gewissen Widerspruch insoweit hatte auch der Sachverständige Dr. B... bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht darin gesehen, dass der Kläger einmal Angaben machen konnte, ein andermal wiederum nicht. Der Sachverständige hat eine Erklärung immerhin darin finden können, dass sich durch den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes die Symptome entsprechend dem Krankheitsbild verschlimmert haben konnten. Nach dem Eindruck des Senats ist der Kläger durchaus in der Lage - nachdem es gelungen war, in der mündlichen Verhandlung eine Atmosphäre des Vertrauens herzustellen - über Einzelheiten seines Gefängnisaufenthaltes und die Zeit danach, etwa im Hinblick auf seine Musterung, im Zusammenhang zu berichten. Er zeichnete sich bei der Kontrolle der Protokollierung sogar in ungewöhnlicher Weise dadurch aus, dass er Wert darauf legte, dass selbst aus seiner Sicht bestehende kleinere Ungereimtheiten korrigiert würden, was insgesamt den Eindruck einer durchaus aktiven und präsenten Person vermittelte. Insgesamt sprach er allerdings fast gebrochen, leise und gedämpft und erweckte den Eindruck, als wenn er unter der Wirkung von beruhigenden Mitteln stünde. Als auf Fragen seines Bevollmächtigten der Kläger indessen auf die unmittelbare Zeit seiner Festnahme und des Geschehens danach bei Verhören und im Gefängnis zu sprechen kommen sollte, ergab sich ein gewandelter Eindruck: Der Kläger konnte nur mühsam die Fassung bewahren, sprach noch leiser und gebrochener als zuvor und wechselte gleichsam die Farbe, wurde blass, rang mit den Worten und berichtete sichtlich emotional bewegt Einzelheiten seiner Festnahme, der darauf erfolgten Verhöre und der bei Foltermaßnahmen erlittenen Schläge sowie von einem Zusammentreiben der Häftlinge wie vor einer bevorstehenden Hinrichtung. Der Kläger machte auf den Senat den Eindruck eines Menschen, der über wirklich selbst erlittene Geschehnisse berichtete. Die Atmosphäre bei der informatorischen Anhörung war in einer Weise gespannt und der Kläger in einer Weise seelisch mitgenommen, dass sich der Eindruck aufdrängen musste, dass eine wörtliche

Protokollierung allseits nicht zumutbar war und keinen weiteren Erkenntnisgewinn hätte erbringen können.

Auf Fragen des Senats äußerte der Kläger, dass er mittlerweile in ähnlicher Weise sich auch gegenüber den behandelnden Ärzten mitteilen könne. Dies entspricht auch der fachärztlichen Bescheinigung vom [REDACTED], in der es heißt, dass der Kläger, während er über einen längeren Zeitraum nicht über die im Iran erlittene Gewalt sprechen konnte, mehr und mehr Vertrauen gefasst habe und - wenn auch zunächst zögernd und in unregelmäßigen Abständen - über seine Gewalterlebnisse und Erfahrungen berichte. Tragfähige Zweifel an der festgestellten Diagnose sind damit nicht aufrechtzuerhalten.

Die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist schließlich auch nicht - wie das Bundesamt geltend machen will - gegenüber der Zuerkennung eines Duldungsanspruchs nach § 55 Abs. 2 AuslG wegen etwa mangelnder Reisefähigkeit subsidiär. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -) entfällt in solchen Fällen das Rechtsschutzinteresse nicht, weil der Kläger über kein anderweitiges Bleibe-recht verfügt, welches insoweit eine gleichwertige Rechtstellung gegenüber der nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ergeben würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen den Kosten auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Hoffmann

gez. Dr. Holl

gez. Stamm